Stadt Wolgast Der Bürgermeister Rechnungsprüfungsamt Sölvesborger Straße 2 17438 Wolgast



Zuständigkeitsbereich

Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 5. März 2024

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Wolgast "Wohnumfeldverbesserung Wolgast-Nord" durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast

Bürgermeister : Herr Martin Schröter (ab 10/2022)

Herr Stefan Weigler (bis 10/2022)

Leiter/ in FD Finanzen : Frau Stefanie Egleder-Mattern (ab 03/2023)

Herr Ralf Fischer (amtierend als Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und öffentliche Ordnung von 07/2022 bis 02/2023)

Frau Katrin Jaddatz (bis 06/2022)

Leiterin Fachbereich Bauen

und Stadtentwicklung : Frau Ulrike Knoll

Prüfer : Herr René Ertel

Prüfungszeitraum : 29.04.2022 bis 30.01.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.0 Einleitung
- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage des SSV der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1. EDV
 - 2.2.2. Belegablage
 - 2.2.3. Teilhaushalte
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss bzw. Eröffnungsbilanz

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.4.1. Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.4.2. Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Ermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

05 | 03 | 2024 Seite 2 | 26

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2021 SSV Stadt Wolgast	1
Finanzrechnung 2021 SSV Stadt Wolgast	2
Bilanz des SSV "Wohnumfeldverbesserung" zum 31.12.2021	3
Anhang zur Bilanz des SSV der Stadt zum 31.12.2021	4
Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung (Muster 12a)	5
Anlagenübersicht per 31.12.2021	6
Forderungsübersicht per 31.12.2021	7
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2021	8
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2021 hinaus geltenden Ermächtigungen	9
Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur	
Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr (Muster 5a)	10

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
ННЈ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LRH	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
SSV	Städtebauliches Sondervermögen
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

05 | 03 | 2024 Seite 3 | 26

1. Allgemeines

1.0 Einleitung

Gemäß § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) ist für jedes Städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 136 des Baugesetzbuches und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 165 des Baugesetzbuches eine gesonderte Sonderrechnung zu führen.

Nach § 64 Abs. 4 KV M-V gelten für Sondervermögen nach § 64 Abs. 2 KV M-V die Vorschriften des 4. Abschnittes der KV M-V zur Haushaltswirtschaft.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen vom 14. Dezember 2007 führen die Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik).

§ 1 Absatz 1 und 2 KomDoppikEG MV gelten sinngemäß für das Städtebauliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass die Umstellung auf das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden für die Gemeinde und ihr Städtebauliches Sondervermögen nur zu einem einheitlichen Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

Damit sind auch für das SSV der Stadt Wolgast ab 2012 eine Eröffnungsbilanz und ein jährlicher Jahresabschluss zu erstellen.

Nachstehend wird über die Prüfung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens "Wohnumfeldverbesserung Wolgast-Nord" der Stadt Wolgast zum 31.12.2021 berichtet.

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Amtsangehörige Gemeinden/ Städte können sich stattdessen dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes bedienen.

Mit Beschluss der Stadtvertretung der

Stadt Wolgast

bedient sich die Stadt dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom.

05 | 03 | 2024 Seite 4 | 26

Dieser führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die Stadt und ihrer Städtebaulichen Sondervermögen durch.

Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, sowie die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Heringsdorf haben mit Abschluss des "Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung" eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die Stadt Wolgast hat vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V für die Gemeinde obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des SSV "Wohnumfeldverbesserung Wolgast-Nord" der Stadt Wolgast nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2019 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der neue Bürgermeister der Stadt, Herr Martin Schröter. An der Aufstellung des Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer

05 | 03 | 2024 Seite 5 | 26

Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der "Praxishilfe Jahresabschlussprüfung" in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 nebst dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Stadtvertretung Wolgast.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. den Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen und das Muster 5a zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Stadt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

05 | 03 | 2024 Seite 6 | 26

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss des SSV "Wohnumfeldverbesserung Wolgast-Nord" der Stadt Wolgast folgende Wertgrenzen:

Ergebnisrechnung:	wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der		
	Summe der Erträge	=	76,03 €
	Summe der Aufwendungen	=	76,03 €
Finanzrechnung:	wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der		
	laufenden Einzahlungen	=	76,03 €
	laufenden Auszahlungen	=	118,46 €
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	=	76,03 €
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	=	411,50 €
Bilanz:	0,5 % der Bilanzsumme	=	0,00€

Die Stadt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der Jahresabschluss zum 31.12.2020 in der von uns geprüften und mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsund Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel im Zeitraum vom 29.03.2022 bis 30.01.2024 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Die Stadt bedient sich für die Verwaltung des Städtebaulichen Sondervermögens des Sanierungsträgers BauBeCon Sanierungsträger GmbH. Dieser stellt unterjährig und zum Jahresende die jeweiligen Anlagen zu Verfügung.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

05 | 03 | 2024 Seite 7 | 26

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Amtsräumen des Rechnungsprüfungsamtes.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u. a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen des SSV der Stadt und des Sanierungsträgers vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten des SSV der Stadt wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen waren nicht vorzulegen. Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2020 waren ebenfalls nicht vor zu legen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände (bezogen auf die beweglichen Anlagegüter) nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt bzw. vom Sanierungsträger und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Stadt hat uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der "Praxishilfe Jahresabschlussprüfung", in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2021 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2021 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Stadt hat ferner zu erklären, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Satzungsmäßige Grundlagen:	In Kraft getreten
 Satzung über die Sicherung von Durchführungsmaßnahmen 	
Gemäß § 171d Absatz 1 BauGB	18.07.2013
 Flächennutzungsplan 	27.10.1998

05 | 03 | 2024 Seite 8 | 26

 Treuhändervertrag BauBeCon Sanierungsträger GmbH 	14.07.1994
 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) 	2002
- 1 Fortschreibung ISEK	2005

Aufnahme in Förderprogramme

Stadtumbau Ost Programmteil Aufwertung

1994

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

Die Ziele der Stadtumbaumaßnahme wurden erreicht. Das Sondervermögen wurde zum 31.12.2018 abgerechnet. In 2021 erfolgte nunmehr die Auflösung des Treuhandkontos.

Gesamtausgaben per 31.12.2021: 12.938.033,39 €

Die Finanzierung erfolgt wie folgt (gemäß Anlage 16.1 des Sanierungsträgers):

<u> </u>	55/-
Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB:	0,00 €
Erlöse aus Grundstücksverkäufen:	0,00 €
Sonstige Erträge (z. B. Erbbau- u. sonst. Zinsen)	68.853,96 €
Geflossene Förderungen per 31.12.2020:	12.908.894,47 €
davon Anteile der Stadt:	3.468.206,73 €
 eingebrachte Grundstücke durch die Stadt: 	0,00 €

05 | 03 | 2024 Seite 9 | 26

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des SSV der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen und Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Wesentliche Abweichungen zwischen den Ansätzen und den Ergebnissen der Ergebnis- und Finanzrechnung gemäß § 48 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 3 und § 45 Absatz 3 GemHVO-Doppik wurden erläutert. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde zur besseren Übersicht beigefügt.

Die bislang im Rechenschaftsbericht zu tätigen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage sowie zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung des Sondervermögens der Stadt wurden im Anhang nicht berücksichtigt.

2.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Stadt verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H. Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul "Vermögensverwaltung" erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Belegablage

Die Belegablage erfolgt beim Sanierungsträger BauBeCon GmbH. Der Verwaltung werden die Abrechnungsunterlagen in Listenform sowie Kontoauszüge des Treuhandkontos zur Verfügung gestellt.

05 | 03 | 2024 Seite 10 | 26

2.2.3 Teilhaushalte

Im städtebaulichen Sondervermögen werden weder Produkte noch Teilrechnungen erstellt.

2.3 Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung

Eine Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Wolgast wurde am 01.12.2014 durch den Bürgermeister unterzeichnet und den Mitarbeitern der Verwaltung bekanntgegeben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Wolgast liegt in beschlossener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor. Die Haushaltsrechtänderungen 2016 und 2019 wurden in der Fassung vom 01.12.2020 entsprechend berücksichtigt.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß des Fragenkatalogs nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Stadt für das SSV in Abstimmung mit dem Sanierungsträger grundsätzlich eingerichtet ist.

Inwiefern über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen oder die Notwendigkeit der Erstellung eines Nachtragshaushaltes entstehen, kann regelmäßig nur anhand einer hinlänglich genaueren Planung beurteilt werden.

Im Bereich von Städtebaulichen Sondervermögen besteht die Gefahr, dass interne Abstimmungen zwischen Sanierungsträger und Verwaltungsleitung mit Fördermittelgebern und Privatpersonen zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen führen. Damit verbundene Notwendigkeiten der Beschlussfassung und ggf. einer Nachtragshaushaltserstellung können so übersehen werden.

Ein weiterer Ausbau des internen Kontroll- und Informationssystems ist daher sinnvoll und wird dringend empfohlen.

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens "Wohnumfeldverbesserung Wolgast-Nord" wurde am 09.12.2020 durch die Stadtvertretung der Stadt Wolgast beschlossen und mit Schreiben vom 14.12.2020 der Kommunalaufsicht angezeigt. Sie enthielt keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 22.12.2020 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 01.01.2021 in Kraft getreten.

05 | 03 | 2024 Seite 11 | 26

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss des SSV "Wohnumfeldverbesserung Wolgast-Nord" der Stadt Wolgast zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 54.613,36 € ist von uns geprüft und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die folgenden Feststellungen waren auf ihre Umsetzung zum Jahresabschluss 2021 zu überprüfen:

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2020 zu folgender wesentlichen Feststellung geführt:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.
 - Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen.

 (B)
- → Die Feststellung ist weiterhin zu beachten.

Aus dem Jahresabschluss 2018 wirkt folgende Einschränkung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiter fort:

- Ein entsprechender Rechenschaftsbericht für den Jahresabschluss 2018 liegt nicht vor. Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes lediglich für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 entbehrlich war.
 - Mit Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23.07.2019 ist es nunmehr möglich den Rechenschaftsbericht in den Anhang zur Bilanz zu integrieren. Eine Analyse der Haushaltswirtschaft wurde jedoch nicht im Anhang aufgenommen. (B)
- → Die Verwaltung verzichtet nach Auslegung des Schreibens vom Innenministerium M-V vom 30.01.2015 i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu § 49 GemHVO-Doppik weiterhin auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts. Das Rechnungsprüfungsamt teilt diese Auffassung nicht und verlangt weiterhin einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
 - Mit Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23.07.2019 ist kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Jedoch ist nunmehr eine Analyse der Haushaltswirtschaft Bestandsteil des Anhangs. Diese Regelung kann bereits ab sofort umgesetzt werden.

Eine Analyse der Haushaltswirtschaft wurde jedoch nicht im Anhang aufgenommen.

05 | 03 | 2024 Seite 12 | 26

Mit Rundschreiben des Innenministeriums M-V vom 31.01.2023 wurde die Möglichkeit eröffnet Jahresabschlüsse für zwei Haushaltsjahre verbunden auf- und festzustellen ("Doppeljahresabschlüsse"). Unter der Voraussetzung, dass hierfür ein nach Haushaltsjahren getrennter zahlenmäßiger Nachweis erfolgt, bestehen rechtsaufsichtlich keine Bedenken.

Eine Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2020 erfolgt damit verbunden mit dem Jahresabschluss 2021.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Zuge des bisherigen Aufholprozesses war die zeitnahe Vorlage der Jahresabschlüsse noch nicht rechtskonform umsetzbar. Hierauf sollte zukünftig verstärkt geachtet werden.

Sofern die Aufstellung des Jahresabschlusses durch verspätete Vorlagen der Daten des Sanierungsträgers verzögert wurde, sollte hier auf zeitnahe Abrechnungen hingewirkt werden.

05 | 03 | 2024 Seite 13 | 26

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2021 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 gegenübergestellt worden. Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2020		31.12.2021		+/-
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Finanzanlagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Längerfristige Forderungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Langfristig gebundenes Vermögen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Vorräte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- Privat nutzbare Objekte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- öffentlich nutzbare Objekte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- noch nicht weiterberechnete Betriebskosten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Forderungen und					
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Liquide Mittel	54.613,36	100,0	0,00	0,0	-54.613,36
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	54.613,36	100,0	0,00	0,0	-54.613,36
Bilanzsumme Aktiva	54.613,36	100,0	0,00	100,0	-54.613,36
Passiva		•			
Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Eigenkapital	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sonderposten	48.753,28	89,3	0,00	0,0	-48.753,28
- Sonderposten zum Anlagevermögen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- Sonderposten privat nutzbare Objekte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- Sonderposten öffentlich nutzbare Objekte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	48.753,28	89,3	0,00	0,0	-48.753,28
Langfristige Rückstellungen und	0,00	0,0	0.00	0,0	0,00
Rechnungsabgrenzungsposten Langfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Langfristig verfügbare Mittel	48.753,28	89,3	0,00	0,0	-48.753,28
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	5.860,08	10,7	0,00	0,0	-5.860,08
-	·				
- Anzahlungen auf Bestellungen Gemeinde - Anzahlungen auf Bestellungen für	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- Anzantungen auf Bestettungen jur Betriebskosten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Übrige kurzfristige Passiva	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig verfügbare Mittel	5.860,08	10,7	0,00	0,0	-5.860,08
Bilanzsumme Passiva	54.613,36	100,0	0,00	0,0	-54.613,36

05 | 03 | 2024 Seite 14 | 26

Aufgrund der Auflösung des Städtebaulichen Sondervermögens wurden folgende Vermögenswerte an den Kernhaushalt überführt:

- Guthaben bei Kreditinstituten

39.715,04 €

Die Übertragung der Vermögenswerte erfolgt zahlungswirksam, sodass schließlich kein Liquiditätsbestand zum 31.12.2021 im Städtebaulichen Sondervermögen auszuweisen ist.

Entsprechend wird die Erfassung der Vermögenswerte im Kernhaushalt ebenfalls in der Finanzrechnung abgebildet, und somit die Bankbestände unter den liquiden Mitteln ausgewiesen.

Anzahlungen auf sonstige Sonderposten

38.097,92 €

Unterjährig erfolgte eine Rückzahlung von Bundes- und Landesmitteln in Höhe von jeweils 1.526,06 €. Des Weiteren wurde eine Umbuchung der Sonderposten zum Ausgleich der Ergebnisrechnung in Höhe von 7.603,24 € vorgenommen. Davon entfallen auf Bundes- und Landesmittel jeweils 3.801,62 €.

Der nunmehr auszuweisende Bestand der Anzahlungen in Höhe von 38.097,92 € wird nunmehr im Kernhaushalt vereinnahmt.

Verbindlichkeiten

1.617,12 €

Dieser Wert stellt die im Rahmen der Sanierungsmaßnahme einbehaltenen und noch nicht ausgezahlten Sicherheitseinbehalte dar und wird im Kernhaushalt weitergeführt.

Zusammenfassung

Insgesamt werden in der Bilanz der Stadt Wolgast folgende Veränderungen ausgewiesen:

Aktiva

Geleistete Anzahlungen auf Zuwendungen an Städtebauliches Sondervermögen	-14.891,18 €
Liquide Mittel	39.715,04 €
Summe	24.823,86 €
Passiva	
Jahresergebnis	23.206,74 €
Durchlaufende Gelder	1.617,12 €
Summe	24.823,86 €

05 | 03 | 2024 Seite 15 | 26

4.2 Ertragslage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis		Gesamtermächtig	ungen	
	2021		2021		+/-
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige					
Tranfererträge	7.603,24	100,0	6.500,00	100,0	1.103,24
Privat- und öffentlich-rechtliche				•	
Leistungsentgelte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kostenerstattungen und -umlagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zins- und sonstige Finanzerträge	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Übrige Erträge	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
davon Bestandserhöhungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Bestandsverminderungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Summe der Erträge	7.603,24	100,0	6.500,00	100,0	1.103,24
Personalaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Aufwendungen für Sach- und	ı				
Dienstleistungen	7.521,19	98,9	6.500,00	100,0	1.021,19
Abschreibungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige					
Tranferaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Übrige Aufwendungen	82,05	1,1	0,00	0,0	82,05
Summe der Aufwendungen	7.603,24	100,0	6.500,00	100,0	1.103,24
Jahresergebnis (vor					
Rücklagendotierung)	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen		'			
Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach					
Rücklagendotierung)	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00

Gemäß § 16 GemHVO ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Fehlbeträge aus Vorjahren waren nicht gegeben.

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis von 0,00 € gerechnet worden und somit der Haushaltsausgleich **erreicht**.

05 | 03 | 2024 Seite 16 | 26

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen wurden nicht verbucht.

Im Jahresergebnis wurden 0,00 € ausgewiesen. In der Ergebnisrechnung wurde der Haushaltsausgleich so ebenfalls **erreicht**.

Aufgrund der besonderen Vorschriften für die Städtebaulichen Sondervermögen ist es praktisch nicht vorgesehen, dass es in Planung oder Jahresrechnung einen unausgeglichenen Ergebnishaushalt geben kann. Insoweit erübrigt sich grundsätzlich die Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten für SSV. Durch die enge Verzahnung mit dem Kernhaushalt ist die Gesamtbetrachtung für die Haushaltsgenehmigung des Stadthaushaltes und sich in diesem Zusammenhang ergebende Haushaltssicherungsmaßnahmen jedoch sehr wohl von Bedeutung.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung eingegangen:

Zuwendungen, allgemeine Umlagen und

sonstige Transfererträge

7.603,24 € (11.057,95 €)

Hier werden die zum Ausgleich der Ergebnisrechnung auszulösenden Sonderpostenanteile ausgewiesen. Davon entfallen auf Bundes- und Landesmittel jeweils 3.801,62 €.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

7.521,19 € (10.969,27 €)

Die den Investitionen zuzurechnenden Zahlungen sind anders als im bestandorientierten Buchungswesen der Gemeinden nicht als Erhöhung des Anlagevermögens gegen die jeweiligen investiven Auszahlungen, sondern aufwandsorientiert über die Ergebnisrechnung in den Konten 5269 an die Finanzrechnungskonten zu leisten.

Hier werden in 2021 lediglich Aufwendungen aus Trägervergütung dargestellt.

Sonstige laufende Aufwendungen

82,05 € (88,68 €)

Hierunter wurden Aufwendungen aus Bankgebühren verbucht.

Die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen erhöhten sich um jeweils 1.103,24 € zu den Gesamtermächtigungen und sind im Wesentlichen auf die Trägervergütung und die damit verbundene Umbuchung der Sonderpostenanteile zum Ausgleich der Ergebnisrechnung.

05 | 03 | 2024 Seite 17 | 26

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2021		Gesamtermächtigu 2021	ingen	+/-
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen	7.603,24	100,0	0,00	100,0	7.603,24
Summe der laufenden Auszahlungen	11.846,20	155,8	6.500,00	0,0	5.346,20
Jahresbezogener Saldo der laufenden					
Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger					
Tilgung	-4.242,96	-55,8	-6.500,00	0,0	2.257,04
Summe der Einzahlungen aus					
Investitionstätigkeit	-7.603,24	-100,0	0,00	0,0	-7.603,24
Summe der Auszahlungen aus		•			
Investitionstätigkeit	41.150,04	541,2	0,00	0,0	41.150,04
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus					
Investitionstätigkeit	-48.753,28	-641,2	0,00	0,0	-48.753,28
Finanzmitte lübers chuss/Finanzmitte lfe hl		•			
betrag	-52.996,24	-697,0	-6.500,00	0,0	-46.496,24
Einzahlungen aus der Aufnahme von		1			-
Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgung von					
Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
sonstige Auszahlungen zur Tilgung von		•			
Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus					
Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der durchlaufenden Gelder und			,		•
ungeklärten Zahlungsvorgänge	-1.617,12	-21,3	0,00	0,0	-1.617,12
Veränderung der liquiden Mittel und der					
Kassenkredite	-54.613,36	-718,3	-6.500,00	0,0	-48.113,36
Jahresbezogener Saldo der laufenden					
Ein- und Auszahlungen	-4.242,96	-55,8	-6.500,00	0,0	2.257,04
Zuführung zum investiven Bereich aus einem				<u> </u>	
positiven Saldo der laufenden Ein- und					
Auszahlungen	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen	0,00				
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen					
aus dem investiven Bereich	0,00				
	3,50	Т	T	1	
Stand der liquiden Mittel und der	0.00		E4 (10 0)		E4 (10 0)
Kassenkredite zum 31.12.2020/ 2019	0,00		54.613,36		-54.613,36

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2021 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens des Sanierungsträgers treuhänderisch für die Gemeinde vorgenommen wurden (Kassenwirksamkeit).

05 | 03 | 2024 Seite 18 | 26

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u.a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von bilanziell auszuweisenden Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf in Vorjahren gebildeten Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO-Doppik aus dem Saldo der laufenden Zahlungen von $-6.500 \in (-15.300 \in)$ abzüglich von planmäßigen Kredittilgungen von $0 \in (0 \in)$ unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus Vorjahren in Höhe von $-316.693,94 \in (-314.951,96 \in)$ zu bilden und so **planmäßig nicht gegeben**.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -4.242,96 € (-1.741,98 €) und damit eine Verbesserung um 2.257,04 € (+13.558,02 €) erzielt. Unter Berücksichtigung des Vortrags des Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von -316.693,94 € (-314.951,96 €) wurde der Haushaltsausgleich bei einem **negativen Saldo von -320.936,90** € **erreicht**.

Damit war der Ausgleich in der Finanzrechnung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik weder jahresbezogen noch gesetzlich gegeben.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Planmäßig wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit von 0 € gerechnet.

Über- und außerplanmäßige Zahlungen wurden nicht verbucht.

Haushaltsermächtigungen wurden nicht übertragen.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von -48.753,28 € (-11.057,95 €) ab.

Daraus wird deutlich, dass es durch die Investitionstätigkeit zu einer Verschlechterung der Finanzlage gekommen ist.

Gesamtfinanzlage

Durch einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -4.242,96 € sowie im investiven Bereich in Höhe von -48.753,28 € wurde ein *Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von*

05 | 03 | 2024 Seite 19 | 26

-52.966,24 € (-12.799,93 €) erwirtschaftet. Zusammen mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern in Höhe von -1.617,12 (0,00 €) ergab sich insgesamt einer Verschlechterung von 54.613,36 € (-52.966,24 €).

4.4 Anlagen

Gemäß § 60 Absatz 2 und 3 KV M-V i. V. m. §§ 48 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden
 Haushaltsermächtigungen

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.4.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a):

Die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2021 stellt sich wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:

	Anfangsbestand	-316.693,94 €
+	Saldo 2021	-4.242,96 €
./.	planmäßige Tilgungen von Krediten	0,00 €
=	Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2021	-320.936,90 €

Investive Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

	Anfangsbestand	369.690,18 €
+	Saldo 2021	-48.753,28 €
=	Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2021	320.936,90 €

05 | 03 | 2024 Seite 20 | 26

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Stan	d der liquiden Mittel zum 31.12.2021	0,00 €
+	Veränderung 2021	-54.613,36 €
Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2020		54.613,36 €
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	0,000
=	Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2021	0,00 €
+	Saldo 2021	-1.617,12 €
	Anfangsbestand	1.617,12 €

4.4.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Ermächtigungen

Es wurden keine Auszahlungsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

05 | 03 | 2024 Seite 21 | 26

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 05.03.2024 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Stadt und ihres städtebaulichen Sondervermögens dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom. Dieser bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

städtebaulichen Sondervermögens "Wohnumfeldverbesserung Wolgast-Nord" der Stadt Wolgast

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

05 | 03 | 2024 Seite 22 | 26

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Wolgast sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat in 2021 zu keinen Einwendungen geführt, jedoch sind die unter der Ordnungsmäßigkeit aufgeführten Einschränkungen aus dem Vorjahr weiterhin zu beachten.

Mit diesen **Einschränkungen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt.

Ein Rechenschaftsbericht wurde nicht vorgelegt.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2021 0,00 €.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt 0,00 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2021 0,00 €.

Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 0,00 €.

05 | 03 | 2024 Seite 23 | 26

Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wird damit erreicht.

Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo der

laufenden Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von -4.242,96 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von -4.242,96 €.

Der Vortrag des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen

aus Haushaltsvorjahren beträgt -316.693,94 €.

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **nicht gegeben**.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2021 41.150,04 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von -7.603,24 €.

Die Investitionskredite waren **nicht vorhanden**.

Die liquiden Mittel haben insgesamt **abgenommen** um 54.613,36 €.

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt nicht gegeben.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2021 zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

Aus Haushaltsvorjahren sind folgende Beanstandungen und Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiterhin zu beachten:

Jahresabschluss 2020

 Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke

05 | 03 | 2024 Seite 24 | 26

mehr zu erteilen. (B)

→ Die Feststellung ist weiterhin zu beachten.

Jahresabschluss 2014

- Ein entsprechender Rechenschaftsbericht für den Jahresabschluss 2014 liegt nicht vor. Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes lediglich für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 entbehrlich war. Die Erstellung des Jahresabschlusses des Rechenschaftsberichtes sollte dringend nachgeholt und vor Feststellung durch die Stadtvertretung Wolgast vorgelegt werden.
- → Die Verwaltung verzichtet nach Auslegung des Schreibens vom Innenministerium M-V vom 30.01.2015 i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu § 49 GemHVO-Doppik weiterhin auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts. Das Rechnungsprüfungsamt teilt diese Auffassung nicht und verlangt weiterhin einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Mit Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23.07.2019 ist kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Jedoch ist nunmehr eine Analyse der Haushaltswirtschaft Bestandsteil des Anhangs. Diese Regelung kann bereits ab sofort umgesetzt werden.

Eine Analyse der Haushaltswirtschaft wurde jedoch nicht im Anhang aufgenommen.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung **keine Besonderheiten** ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

05 | 03 | 2024 Seite 25 | 26

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Berichtsinhalte des Jahresabschlusses und/ oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 05.03.2024

Eschenauer

Leiterin RPA

Ertel

Prüfer

05 | 03 | 2024 Seite 26 | 26